Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 06.11.2019

Rechtsbereinigt mit der 1. Änderungssatzung vom 12.10.2022 sowie der 2. Änderungssatzung vom 05.06.2024

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, Seite 750 [1067]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I, Seite 2010) und von § 50 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neureglung des Wasserrechtes vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 04.02.2018 (BGBI. I, Seite 2254 [2255]) i.V.m. § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBI. Seite 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (SächsGVBI. Seite 287) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. Seite 63 ff.), zuletzt geändert. durch Art. 5 Gesetz vom 02.07.2019 (SächsGVBI. S. [548]) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. Seite 117 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBI. Seite 245 [254]) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 06.11.2019 folgende Satzung geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 12.10.2022 (Inkrafttreten zum 01.01.2023) sowie der 2. Änderungssatzung vom 05.06.2024 (Inkrafttreten zum 01.01.2025) beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Weinböhla (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde. Ausgenommen von dieser Satzung sind die Grundstücke des Gewerbegebietes Neusörnewitz Flurstücke der Gemarkung Weinböhla Nrn. 3717/3, 3717/6 und 1036/1.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Gemeindegebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen insbesondere öffentliche sind das Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse, das sind die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze des unmittelbar an den Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzenden Grundstücks (Anliegergrundstück)).
- (4) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Verbrauchseinrichtung beginnt hinter dem Hausanschluss und umfasst neben den privaten Leitungen auch die hieran angeschlossenen Anlagen und Geräte.
- (5) Wird ein nicht an den Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzendes Grundstück (Hinterliegergrundstück) über ein Anliegergrundstück versorgt, sind die das Anliegergrundstück querenden Versorgungsanlagen private Grundstücksversorgungsanlagen.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für die sonstigen Wasserabnehmer.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die ein wirtschaftlich vertretbarer Anschluss nicht möglich ist.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Betriebswasser, wenn es dem Wasserabnehmer zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.
- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass für das dazwischen liegende Grundstück Anschlussnehmeridentität besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neuund Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Wasserabnehmer.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des der Gemeinde wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde zu decken.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die

erforderlichen Vorkehrungen unter Beachtung von § 15 Abs. 5 zu treffen. Die Gemeinde ist über Maßnahmen nach Satz 1 im Vorfeld schriftlich zu informieren.

§ 7 Umfang der Versorgung; Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Hausanschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung
 - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Bei einer länger als 3 Monate dauernden Unterbrechung des Wasserbezuges ist die Gemeinde zum hygienischen Schutz des Trinkwassers berechtigt, die Absperreinrichtung zwischen der Versorgungsleitung und dem Hausanschluss zu schließen. Die Kosten über die Schließung und die Öffnung sind vom Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) zu tragen.

§ 8 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen; § 54 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer gegenüber der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr (§ 44) bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Wird über das Vermögen eines Anschlussnehmers das Insolvenzverfahren beantragt, kann die Gemeinde ohne vorherige Mahnung oder Androhung die Versorgung einstellen. Wird das Verfahren eröffnet, so kann der Verwalter die sofortige Wiederaufnahme verlangen. Die Wiederaufnahme kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung in

- Höhe der voraussichtlich in einem bestimmten Zeitraum anfallenden Gebührenschuld abhängig gemacht werden.
- (4) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur die Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

3. Teil - Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

§ 13 Hausanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die neu gebildet werden und noch nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Aufwandsersatz

- (1) Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses (§ 13 Abs. 3) hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile erwachsen.
- (2) Der Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschlusses (§ 2 Abs. 3 Satz 3) als Teil des Hausanschlusses (§ 13 Abs. 3) ist durch die Benutzungsgebühr nach §§ 44 und 45 abgegolten.
- (3) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Teil des weiteren Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze des Anliegergrundstückes (§ 2 Abs. 3 Satz 3) bis zur Hauptabsperrvorrichtung als Teil des Hausanschlusses (§ 13 Abs. 3) hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile erwachsen.

- (4) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in § 13 Abs. 4 genannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (5) Zur Unterhaltung gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 zählen auch außerplanmäßige Arbeiten (z.B. Beseitigung eines Rohrbruches) zur unverzüglichen Schadensabwendung.
- (6) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses (Absatz 1), im Übrigen mit der Beendigung der in den Absätzen 3 und 4 benannten Maßnahmen.
- (7) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (8) Sobald eine Maßnahme nach den Absätzen 1, 3 und 4 durch den Anschlussnehmer beantragt bzw. durch die Gemeinde verfügt wurde, kann durch die Gemeinde eine Vorauszahlung in Höhe von 80 vom Hundert auf den voraussichtlich entstehenden Aufwandsersatz erhoben werden. Wird eine Vorauszahlung erhoben, ist die Gemeinde erst nach deren Entrichtung zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet. Die Vorauszahlung wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 15 Verbrauchseinrichtung

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Teile, die zur Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle

- (z.B. DVGW und DIN-DVGW-Prüfzeichen oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 16 Genehmigung, Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Formulars zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (3) Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17 Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen einer Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Ort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 39 Mess- und Eichgesetz verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 21 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde, möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 45 Abs. 3) oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§§ 23 – 41 unbesetzt

4. Teil - Benutzungsgebühren

§ 42 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren:

- a) Grundgebühren
- b) Verbrauchsgebühren
 - aa) Nach der gemessenen Wassermenge;
 - bb) pauschal bei der Herstellung von Bauten (gemäß § 46 Abs. 2 und 3).

§ 43 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Ist für ein Grundstück ein Anschlussnehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 nicht zu ermitteln, ist der Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) als Gebührenschuldner heranzuziehen.

- (2) Schuldner der Verbrauchsgebühr gemäß § 46 ist, sofern nicht die Wasserentnahme durch den Anschlussnehmer erfolgt, derjenige, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich das Wasser entnimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 44 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt für:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
≤ Q3=4,0	14,20 €
≤ Q3=10	56,80 €
≤ Q3=16	113,60 €
≤ Q3=25	284,00 €
≤ Q3=63	497,00 €
≤ Q3=100	710,00 €
> Q3=100	994,00 €

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Bei mehreren öffentlichen Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes werden die sich ergebenden Nenngrößen addiert.
- (5) Bei gemeinsam genutzten Hausanschlüssen wird die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück erhoben. Maßgeblich ist die Zählergröße des Unterzählers für das jeweilige angeschlossene Grundstück. Ist ein Unterzähler nicht vorhanden, ist der Nenndurchfluss des Hauptzählers auf die angeschlossenen Grundstücke gleichmäßig aufzuteilen.
- (6) Bei beweglichen Wasserzählern (insbesondere bei Standrohren) entfällt die Grundgebühr.

§ 45 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 1,98 EUR.
- (2) Wird ein beweglicher Wasserzähler (§ 44 Abs. 6) verwendet, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums

(§ 48 Abs. 2) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

§ 46 Gebühren bei Baumaßnahmen

- (1) Der Wasserbrauch bei Baumaßnahmen wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Verbrauchsgebühren werden gemäß § 45 Abs. 2, Abs. 1 berechnet. Wird der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt, erfolgt deren Berechnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen von Gebäuden werden für je angefangene 100 Kubikmeter umbauten Raum 10 Kubikmeter Wasser als Pauschalverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbauten Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- (3) Bei sonstigen Beton- und Steinbaumaßnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter Wasser als pauschaler Verbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

§ 47 Gemessene Wassermenge, Fehler, Ausfall und Fehlen des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach dem Mess- und Eichgesetz zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächsKAG in Verbindung mit § 162 AO auf der Grundlage des jeweils aktuellen statistischen bundesdeutschen Durchschnitts.
- (3) In den Fällen in denen keine Messeinrichtung vorhanden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 48 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum); in den Fällen des § 46 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.

(3) Die Gebühren nach Absatz 2 Halbsatz 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Halbsatz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 49 Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 44 und 45 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zehntel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresverbrauchsabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 50 und 51 unbesetzt

5. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) der Gemeinde anzuzeigen:
 - 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen.

Die schriftliche Mitteilung muss mindestens enthalten:

- das Anschlussgrundstück (Ort, Straße, Hausnummer)
- Name und Wohnanschrift des bisherigen Anschlussnehmers,
- Name und Wohnanschrift des zukünftigen Anschlussnehmers,
- Datum des Wechsels des Anschlussnehmers,
- Zählerstand zum Zeitpunkt des Wechsels.

Die Mitteilung ist vom bisherigen und vom zukünftigen Anschlussnehmer zu unterzeichnen.

- 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung (§ 2 Absatz 4) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.

§ 53 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - 2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - 3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Gemeinde über Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 im Vorfeld nicht schriftlich informiert,
 - 4. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 - 5. entgegen § 8 Abs. 4 keine Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern benutzt.
 - 6. entgegen § 12 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt nicht gewährt,
 - 7. entgegen § 13 Abs. 1 Hausanschlüsse nicht von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt,
 - entgegen § 13 Abs. 5 Hausanschlüsse überbaut, Einwirkungen auf diese vornimmt oder vornehmen lässt und/oder Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt.
 - 9. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Verbrauchseinrichtungen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dieser nicht durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen ausführt,
 - 10. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 - 11. entgegen § 15 Abs. 5 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 - 12. entgegen § 16 Abs. 2 die Verbrauchseinrichtung nicht von der Gemeinde oder dessen Beauftragten an das Verteilungsnetz anschließen und in Betrieb setzen lässt,
 - 13. entgegen § 19 Abs. 2 die Messeinrichtung nicht von der Gemeinde liefern, anbringen, überwachen, unterhalten oder entfernen lässt,

- 14. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
- 15. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind,
- 16. entgegen § 22 Abs. 1 den von der Gemeinde verlangten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nicht anbringt,
- 17. entgegen § 22 Abs. 2 die Einrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 54 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
 - § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde/einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde/einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie

ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2, mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 55 Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 15) zurückzuführen sind.
- (3) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

6. Teil - Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 57 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGB I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBI. I, S. 866) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 58 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 07.02.2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Weinböhla, 06.11.2019

gez. Zenker Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.